

Update Bauen und Immobilien

Zulässige Anwendung der Mindestsätze der HOAI 2013

EuGH, Urteil vom 18.01.2022 – Rs. C-261/20

Die HOAI 2013 enthielt mit den Mindest- und Höchstsätzen einen verbindlichen Preisrahmen für ihren Leistungsbildern unterfallende Leistungen. Honorarvereinbarungen außerhalb dieses Rahmens waren nichtig und wurden durch die Vorgaben der HOAI ersetzt. Daher konnten Planer im Falle der Mindestsatzunterschreitung vom Auftraggeber die Zahlung des nach den Mindestsätzen berechneten Honorars fordern. Mit Urteil vom 04.07.2019 (Rs. C-377/17) hat der EuGH im Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland festgestellt, dass die Mindest- und Höchstsatzregelungen gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. In der Folge wurden diese in der HOAI 2021 mit Wirkung für Vertragsschlüsse ab 01.01.2021 abgeschafft. Für davor geschlossene Verträge war nach dem vorstehenden EuGH Urteil strittig, ob der Preisrahmen weiter angewendet werden durfte. Diese Frage hat der BGH in einer so genannten Aufstockungsklage eines Planers, mit der dieser die Zahlung der Mindestsätze an Stelle eines diese unterschreitenden Pauschalhonorars begehrte, dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Dem BGH kam es insbesondere auf die Frage an, ob er wegen des Vorrangs des Unionsrechts und der Verpflichtung nationaler Gerichte, europarechtswidrige Bestimmungen des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis heraus nicht anzuwenden, von der Anwendung des verbindlichen Preisrahmens der HOAI 2013 absehen müsse. Hiergegen hatte der BGH wegen der fehlenden unmittelbaren Wirkung der Dienstleistungsrichtlinie für Einzelne Bedenken. Zudem würde eine europarechtskonforme Auslegung im vorliegenden Fall nach Ansicht des BGH zu einer Auslegung gegen nationales Recht führen. Der EuGH bestätigt diese Einschätzungen des BGH. Die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie würde dem klagenden Planer das Recht nehmen, ein Honorar in der Höhe einzufordern, die dem nach nationalen Recht vorgesehenen Mindestsatz entspricht. Eine solche Wirkung könne ihr jedoch im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Privaten nicht zuerkannt werden.

Bedeutung für die Praxis

Aufgrund der im Vorabentscheidungsgesuch geäußerten Bedenken des BGH gegen eine richtlinienkonforme Auslegung des § 7 Abs. 1 der HOAI 2013 spricht viel dafür, dass der Planer mit seiner Aufstockungsklage Erfolg haben wird. Da die fehlende Wirkung der Dienstleistungsrichtlinie für Einzelne auch in Vertragsverhältnissen von Planern mit öffentlichen Auftraggebern gelten dürfte, haben auch diese sich auf die Begründetheit von Mindestsatzforderungen einzustellen. Ob sie den Bund erfolgreich auf Ersatz des aus dem Verstoß gegen Unionsrecht resultierenden Schaden in Anspruch nehmen können, erscheint trotz der mit Blick auf die Mindestsätze lange geführten Diskussionen unsicher; insoweit steht die Frage im Raum, ob Auftraggeber auf die Nichtigkeit des Preisrahmens nach der HOAI 2013 vertrauen durften.